

ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE **ZDB**

**Stellungnahme des
Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Rege-
lungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch
Wachstumsstärkung**

November 2008

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
D-10117 Berlin-Mitte
Telefon 030/2 03 14 - 0
Telefax 030/2 03 14 - 419
<http://www.zdb.de>
e-mail: bau@zdb.de

Einleitung:

Angesichts der gedämpften Erwartungen an die Baukonjunktur für 2009 begrüßt der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes das vom Bundeskabinett beschlossene Maßnahmenpaket, das höhere Investitionen bezweckt. Insbesondere befürworten wir die Zielrichtung der Maßnahmen, nämlich Investitionen anzureizen, die der mittelständischen Bauwirtschaft, die drei Viertel aller Arbeits- und Ausbildungsplätze am Bau stellt, zugute kommen.

Allerdings hat sich das deutsche Baugewerbe durchgreifendere Änderungen vorgestellt, insbesondere kritisieren wir die Ungleichbehandlung des Steuerbonus im Familienleistungsgesetz. Es macht keinen Sinn, dort die haushaltsnahen Dienstleistungen und Pflegeleistungen zusammen zu fassen und den Steuerbonus dafür deutlich zu erhöhen, das Handwerk aber unberücksichtigt zu lassen. Wenn man den Haushalt als Arbeitgeber stärkt, warum nicht auch als Auftraggeber. Zwar wird auch der Handwerkerbonus auf 20 % von 6.000 € erhöht, so dass der Steuerpflichtige zukünftig max. 1.200 € von seiner Steuerschuld abziehen kann. Dieser Betrag liegt aber beim Familienleistungsgesetz bei max. 4.000 € und ist damit mehr als dreimal so hoch.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Zu Art. 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1: Degressive Abschreibung und

zu Art. 1 Nr. 4: Investitionsabzugsbetrag

Wir begrüßen diese Maßnahmen ausdrücklich, da sie unseren Betrieben Impulse für Investitionen bieten und ihnen größere Liquidität verschaffen. Allerdings würde eine Abschreibungshöhe von 30 % einen stärkeren Anreiz ausüben. Durch die Verbesserung des § 7 g ist es einer größeren Zahl von Unternehmen möglich, den Investitionsabzugsbetrag, die 20%ige Sonderabschreibung und daneben die degressive Abschreibung zu nutzen. Dies bewerten wir positiv.

Zu Art. 1 Nr. 3: § 35 a– Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Nach dem Regierungsentwurf wird die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeweitet: Der Steuerbonus

wird auf 20 % von 6.000 € (= 1.200 €) zum 01.01.2009 verdoppelt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Bundesregierung die Wirksamkeit der verbesserten Absetzbarkeit evaluieren.

Aus Sicht des Baugewerbes ist diese Ausweitung grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Dies wird dazu führen, dass die privaten Haushalte eher bereit sind, entsprechende Investitionen vorzunehmen. Auch stellt eine Erhöhung des Steuerbonus eine wirksame Maßnahme im Kampf gegen die Schwarzarbeit dar. Erfreulich ist zudem, dass keine zeitliche Befristung erfolgt. Wir sehen aber in diesem Bereich Nachbesserungsbedarf:

Einbeziehung der Handwerkerleistungen in das erhöhte Fördervolumen

Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2008 das Familienleistungsgesetz beschlossen. Demnach können haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 2 ab 2009 steuerlich verbessert abgesetzt werden mit 20% der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen, max. 4.000 Euro. Wir begrüßen diese Ausweitungen des Fördervolumens auf 20.000 Euro.

Es ist jedoch nicht sachgerecht, dass Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im neu formulierten § 35 a Abs. 3 im Vergleich zu den anderen haushaltsnahen Dienstleistungen nicht in diesen erhöhten Förderbetrag einbezogen werden.

Seit Erhöhung der Mehrwertsteuer am 1. Januar 2007 auf 19% hat das Interesse am Steuerbonus für Handwerkerleistungen deutlich abgenommen. Um private Haushalte wieder zu bewegen, Aufträge legal zu vergeben, ist es erforderlich, diese Maßnahme deutlich attraktiver zu gestalten. Daher fordern wir, den Steuerbonus für Handwerkerleistungen in das Fördervolumen des § 35 a Abs. 2 mit einzuschließen.

Mit einem einheitlichen Förderbetrag würde auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.

Verbesserter Steuerbonus schafft Arbeitsplätze

Im ersten Jahr nach Einführung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen, im Jahr 2006, ist die Arbeitslosigkeit in den begünstigten Handwerksberufen um 31% signifikant gesunken, damit lässt sich ein Zusammenhang zwischen Einführung der Maßnahme und Rückgang der Arbeitslosigkeit vermuten.

Unserer Ansicht nach sprechen die Zahlen für sich: Trotz Wegfalls der Eigenheimzulage zum 1. Januar 2006 hat sich die Entwicklung der Beschäftigten im Bau- und Ausbaugewerbe 2006 – nach einem Abbau von mehr als 100.000 Arbeitsplätzen im Jahr 2005 – positiv entwickelt. So konnten in 2006 mehr als 20.000 neue Beschäftigungsverhältnisse im Bauhandwerk geschaffen werden, was wir zum großen Teil dem Steuerbonus zuschreiben.

Verbesserter Steuerbonus dämmt Schwarzarbeit ein

Nach Untersuchungen von Prof. Schneider von der Universität Linz finden 38% der Schattenwirtschaft im Baugewerbe statt. Eine Einbeziehung der Handwerkerleistung in das erhöhte Fördervolumen ist daher geboten, nicht nur, um einer bevorstehenden konjunkturellen Eintrübung entgegen zu wirken und damit im Bauhandwerk Arbeitsplätze zu sichern, sondern auch, um einen Anreiz zu schaffen, legal Aufträge zu vergeben, damit Schwarzarbeit eingedämmt wird.

Wir weisen darauf hin, dass ein attraktiver, verbesserter Steuerbonus für Handwerkerleistungen einen hohen Selbstfinanzierungseffekt durch die zusätzlich erzielten Steuern, wie Umsatz- und Unternehmenssteuern, und Sozialversicherungsbeiträge hat.

Verbesserten Steuerbonus als Anreiz zur energetischen Gebäudesanierung

Wegen des geringen Fördervolumens ist der Steuerbonus für den wichtigen Bereich der energetischen Gebäudesanierung bisher nicht interessant. Gebäude verursachen aber in Deutschland rund 40% des Co₂-Ausstoße, Autos im Vergleich hierzu nur ca. 12 %. Bei der Co₂-Gebäudesanierung wurden 2006 und 2007 nur ca. 400.000 Wohnungen saniert. Bleibt es bei dem derzeitigen Tempo, würde es bei annähernd 40 Mio. Wohnungseinheiten in Deutschland allerdings fast 185 Jahre dauern, bis diese energetisch modernisiert wären.

Aus Klimaschutzgründen, aber auch angesichts nur begrenzt vorhandener fossiler Brennstoffe und drastisch steigender Energiepreise muss die energetische Gebäudesanierung schneller umgesetzt werden. Allein im Bereich der Heizungs- und Warmwasserkosten, auf die 85% des privaten Energiebedarfs entfallen, könnten bis zum Jahr 2020 rund 50 Mrd. Euro Energiekosten eingespart werden.

Durch die Einbeziehung von Handwerkerleistungen in das erhöhte Fördervolumen des § 35 a Abs. 2 könnte ein Anreiz zur energetischen Sanierung geschaffen werden. Noch effektiver wäre es, auch diejenigen Modernisierungsmaßnahmen in die Vergünstigung des § 35 a einzubeziehen, die schon nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der

KfW-Bank gefördert werden. Diese sind bisher ausgenommen. Wir fordern deren Einbeziehung.

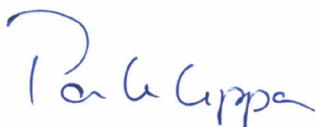
Verbesserter Steuerbonus sichert Lebensabend in eigener Wohnung

Das Familienleistungsgesetz sieht eine Erhöhung des Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen vor. Aufgrund der demographischen Entwicklung in unserer Gesellschaft ist dies sachgerecht und hilft älteren Menschen bei leichter Pflegebedürftigkeit in ihrem eigenen Umfeld zu bleiben, und nicht in ein Pflegeheim umziehen zu müssen. In vielen Fällen bedarf es jedoch hierzu einer altersgerechten Sanierung der Wohnungen. Denn die altersgerechte Umgestaltung der Wohnung ist in vielen Fällen Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen, unterstützt durch die entsprechenden Pflege- oder Betreuungsleistungen (insbesondere bei leichter Pflegebedürftigkeit), in ihren eigenen vier Wänden verbleiben können. Mit einem solchen Umbau kann rund 90 % aller Pflegebedürftigen ein längerer Aufenthalt in ihrer eigenen Wohnung ermöglicht werden. Damit würden zudem die Pflegeversicherung und die Sozialkassen entlastet. Auch dies spricht aus unserer Sicht für eine Einbeziehung der Handwerkerleistungen in den höheren Steuerbonus des Familienleistungsgesetzes.

Der Steuerpflichtige sollte selbst entscheiden können, ob er den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen oder für Handwerkerleistungen nutzen will. Aus den genannten Gründen fordern wir, alle haushaltsnahen Dienstleistungen, einschließlich der Handwerkerleistungen, in die Regelung des § 35 a Abs. 2 EStG mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro mit einzubeziehen. Dadurch würden die privaten Haushalte steuerlich entlastet, die Schwarzarbeit eingedämmt und Arbeits- und Ausbildungsplätze im Baugewerbe gesichert.

Berlin, den 26. November 2008

Zentralverband Deutsches Baugewerbe



Rechtsanwalt Felix Pakleppa
Hauptabteilungsleiter



Rechtsanwältin Barbara Rosset